

## Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Die Verbände der Versicherungsunternehmen, nämlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.</li> </ul> <p>und die diesem angeschlossenen Fachverbände, nämlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verband der Lebensversicherungsunternehmen e. V.</li> <li>- Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer               <ul style="list-style-type: none"> <li>- HUK-Verband – e. V.</li> </ul> </li> <li>- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.</li> <li>- Verband der Sachversicherer e. V.</li> <li>- Deutscher Transport-Versicherungs-Verband e. V.</li> </ul> <p>wollen durch die folgenden Richtlinien, die mit den Verbänden des Versicherungsaußendienstes, nämlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V. (VGA)</li> <li>- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK)</li> </ul> <p>gemeinsam erarbeitet worden sind, den Leistungswettbewerb und ein lauterer Geschäftsgebaren fördern sowie Mißständen vorbeugen.</p>	<p>Die Verbände der Versicherungswirtschaft, nämlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und</li> <li>- Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV)</li> </ul> <p>haben mit den Verbänden des Versicherungsaußendienstes, nämlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesverband der Assekuranzführungskräfte e. V. (VGA)</li> <li>- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK)</li> </ul> <p>zur/zum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Sicherstellung des Leistungswettbewerbs zwischen den Versicherern und zwischen den Vermittlern</li> <li>- Förderung und Sicherstellung eines lauterer Geschäftsgebarens</li> <li>- Schutz des Verbrauchers vor unlauterem Wettbewerbsverhalten</li> <li>- Gewährleistung der Qualität der Vermittlung und Beratung</li> </ul> <p>die folgenden Richtlinien formuliert.</p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

Diese Richtlinien beruhen auf dem allgemein geltenden Wettbewerbsrecht sowie auf dem speziellen Wettbewerbsrecht der Versicherungswirtschaft, wie es namentlich durch Anordnungen und Stellungnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörden geschaffen worden ist.

Die Richtlinien gelten für die Versicherungsunternehmen und ihre Vertreter. Als Vertreter i. S. d. Richtlinien gelten die selbständigen Vertreter i. S. d. §§ 84, 92 HGB und die Angestellten im Außendienst.

Diese Richtlinien beruhen auf den Anschauungen der beteiligten Wirtschaftskreise und geben darüber Auskunft, was im Vorsorge- und Versicherungsbereich als gute Sitten gilt. Sie konkretisieren somit das allgemeine Wettbewerbsrecht für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler.

Als Versicherungsvermittler gelten Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Als Versicherungsvertreter gelten die selbständigen Vertreter im Sinne der §§ 84, 92 HGB und die Angestellten im Außendienst.

Alte Fassung

Neue Fassung

**ALLGEMEINER TEIL****ALLGEMEINER TEIL****A. Allgemeine Grundsätze des Wettbewerbs****A. Allgemeine Grundsätze des Wettbewerbs****1. Fairer Leistungswettbewerb****1. Fairer Leistungswettbewerb/Datenschutz**

Der Wettbewerb zwischen den Versicherungsunternehmen einschließlich ihrer Vertreter beruht allein auf dem Leistungsprinzip und darf nur sachlich mit ehrlichen und anständigen Mitteln geführt werden.

Der Wettbewerb in der Versicherungswirtschaft beruht auf dem Leistungsprinzip und darf nur sachlich mit ehrlichen und anständigen Mitteln geführt werden.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

**2. Sicherung des Vertrauens in die Versicherungswirtschaft und Wahrung der guten kaufmännischen Sitten****2. Sicherung des Vertrauens in die Versicherungswirtschaft und Wahrung der guten kaufmännischen Sitten**

Da die Versicherungswirtschaft auf Vertrauen angewiesen ist, muss im Wettbewerb alles vermieden werden, was geeignet sein könnte, dieses Vertrauen zu stören, insbesondere einen falschen Eindruck über Leistung und Gegenleistung hervorzurufen.

Da die Versicherungswirtschaft auf Vertrauen angewiesen ist, muss im Wettbewerb alles vermieden werden, was geeignet sein könnte, dieses Vertrauen zu stören, insbesondere einen falschen Eindruck über Leistung und Gegenleistung hervorzurufen.

Die Versicherungsunternehmen einschließlich ihrer Vertreter haben untereinander sowie gegenüber Dritten darauf zu achten, daß die guten kaufmännischen Sitten und damit das Ansehen der gesamten Versicherungswirtschaft und des einzelnen Berufsangehörigen gewahrt bleiben.

Die Versicherungsunternehmen und die Vermittler haben untereinander sowie gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Verbraucher, darauf zu achten, dass die guten kaufmännischen Sitten und damit das Ansehen der gesamten Versicherungswirtschaft und des einzelnen Berufsangehörigen gewahrt bleiben.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>3. Verbot der Verunglimpfung</b></p> <p>Im Wettbewerb haben unwahre oder abschätzig Äußerungen über andere Versicherungsunternehmen oder Vertreter zu unterbleiben.</p> <p>Wer im Wettbewerb über andere Versicherungsunternehmen oder Vertreter Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die diese schädigen können, kann sich einer Unterlassungsklage aussetzen und sich strafbar und schadensersatzpflichtig machen.</p>	<p><b>3. Verbot der Verunglimpfung</b></p> <p>Im Wettbewerb haben unwahre oder herabsetzende Äußerungen über andere Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler oder Konkurrenzprodukte zu unterbleiben.</p> <p>Wer im Wettbewerb solche oder andere unrichtige Behauptungen, die Konkurrenzunternehmen oder -vermittler schädigen können, aufstellt oder verbreitet, kann sich nicht nur Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen aussetzen, sondern auch strafbar machen.</p>
<p><b>4. Verantwortlichkeit der Vorstände</b></p> <p>Die Vorstände der Versicherungsunternehmen sind für die Führung des Wettbewerbs verantwortlich. Ihnen obliegt damit auch die Aufsicht über die Werbung der Vertreter, insbesondere über Inhalt und Gestaltung aller Werbemittel. Diese dürfen daher nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes verwendet werden.</p> <p>Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für die Werbung, mit der selbständige Vertreter in allgemeiner Form auf ihre Tätigkeit hinweisen, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist.</p>	<p><b>4. Verantwortlichkeit der Vorstände</b></p> <p>Die Vorstände der Versicherungsunternehmen sind für die Führung des Wettbewerbs verantwortlich. Ihnen obliegt damit auch die Aufsicht über die Werbung der Vertreter, insbesondere über Inhalt und Gestaltung der Werbemittel.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>B. Grundsätze für den Abschluß von Vertreterverträgen</b></p> <p><b>5. Gebot der Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit</b></p> <p>Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit besitzen.</p>	<p><b>B. Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern</b></p> <p><b>5. Gebot der Zuverlässigkeit, der Vertrauenswürdigkeit und der fachlichen Eignung</b></p> <p>Versicherungsvermittler müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die notwendigen Fachkenntnisse besitzen. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit wird insbesondere auf die jeweils gültigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie die Richtlinien der Auskunftsstelle über den Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD) verwiesen. Die notwendigen Fachkenntnisse können hauptberufliche Vermittler z. B. durch die Qualifikation zum „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ nachweisen. Darüber hinaus sind die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.</p>
<p><b>I. Pflichten der Versicherungsunternehmen und Generalagenten</b></p> <p><b>6. Anwerbung von Vertretern</b></p> <p>Bei der Anwerbung von Vertretern dürfen keine irreführenden Angaben gemacht, insbesondere keine günstigeren Vertragsbedingungen, Verdienst- oder Aufstiegsmöglichkeiten vorgespiegelt werden als tatsächlich geboten werden oder geboten werden können. Die in Aussicht gestellten Möglichkeiten sollen jedem Bewerber bei normalen Leistungen, nicht nur in Einzelfällen unter besonders günstigen Voraussetzungen, erreichbar sein.</p>	<p><b>I. Pflichten bei der Anwerbung von Vermittlern</b></p> <p><b>6. Anwerbung von Vertretern</b></p> <p>Bei der Anwerbung von Vertretern dürfen keine irreführenden Angaben gemacht, insbesondere keine günstigeren Vertragsbedingungen, Verdienst- oder Aufstiegsmöglichkeiten vorgespiegelt werden als tatsächlich geboten werden oder geboten werden können. Die in Aussicht gestellten Möglichkeiten sollen jedem Bewerber bei normalen Leistungen, nicht nur in Einzelfällen unter besonders günstigen Voraussetzungen, erreichbar sein.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Bei der öffentlichen Anwerbung selbstständiger Vertreter i. S. d. §§ 84, 92 HGB dürfen keine ziffermäßigen Hinweise auf die Höhe der Verdienstmöglichkeiten gegeben werden. Provisionssätze oder Mindesteinkommen dürfen nicht genannt werden. Zusätze wie „Fachkenntnisse nicht erforderlich“ sind ohne Hinweis auf eine sorgfältige Einarbeitung unzulässig.</p> <p>Bei der Anwerbung selbständiger Vertreter in der Presse muß der Werbende seine Firma und Anschrift angeben; Chiffreanzeigen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Anzeigen in der Versicherungsfachpresse. Jede Anzeige soll auch einen Laien erkennen lassen, ob hauptberufliche oder nebenberufliche Vertreter gesucht werden.</p> <p>Eine Anwerbung von Vertretern liegt auch vor, wenn dritte Personen um Bekanntgabe geeigneter Bewerber gebeten werden. Für den Nachweis von Bewerbern darf eine Vergütung öffentlich nicht zugesagt werden.</p>	<p>Bei der Anwerbung sind Aussagen wie "Fachkenntnisse nicht erforderlich" ohne Hinweis auf eine sorgfältige Einarbeitung unzulässig. Außerdem muss erkennbar sein, ob hauptberufliche oder nebenberufliche Vertreter gesucht werden.</p> <p>Eine Anwerbung von Vertretern liegt auch vor, wenn dritte Personen um Bekanntgabe geeigneter Bewerber gebeten werden.</p>
<p><b>7. Kein wahlloses Anbieten von Vertretungen</b></p> <p>Es ist unzulässig, wahllos Schreiben zu versenden mit der Bitte, die Anschrift von Vertretern mitzuteilen.</p> <p>Das gleiche gilt, wenn wahllos Werbeschreiben versandt werden, mit denen die Übertragung von Vertretungen angeboten wird. Insbesondere ist es nicht statthaft, wahllos Werbeschreiben zu versenden, mit denen die Übertragung von Vertretungen solchen Personen angeboten wird, von denen bekannt ist, dass sie bereits für andere Versicherungsunternehmen oder Generalagenten tätig sind. Das gilt auch, wenn das Angebot für Versicherungszweige gemacht wird, von denen angenommen wird, dass sie der Vertreter nicht vertritt.</p>	<p><b>7. Nicht belegt</b></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>8. Abwerbung von Vertretern</b></p> <p>Es ist unzulässig, Vertreter zu einer vertragswidrigen Übernahme einer zusätzlichen Vertretung zu verleiten oder planmäßig zum Nachteil eines oder mehrerer Mitbewerber oder durch unlautere Mittel abzuwerben.</p>	<p><b>8. Abwerbung von Vertretern</b></p> <p>Es ist unzulässig, Vertreter durch unlautere Mittel abzuwerben. Unlauter ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verleitung zu einer vertragswidrigen Übernahme einer zusätzlichen Vertretung;</li> <li>- eine planmäßige Abwerbung, die eine nachhaltige Schädigung eines Mitbewerbers bezweckt oder eine Existenzgefährdung des Mitbewerbers billigend in Kauf nimmt;</li> <li>- die Herabsetzung eines Mitbewerbers oder seiner Konkurrenzprodukte zum Zwecke der Abwerbung;</li> <li>- die Abwerbung mit unwahren Äußerungen.</li> </ul>
<p><b>9. Auskunftserteilung und polizeiliches Führungszeugnis</b></p> <p>Hauptberufliche Vertreter dürfen erst verpflichtet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Auskunft bei der Auskunftsstelle über den Versicherungsausschuss (AVAD), Hamburg, eingeholt ist;</li> <li>b) ein lückenloser Lebenslauf und ein von der Polizeibehörde des ständigen Wohnortes des Bewerbers ausgestelltes Führungszeugnis jüngsten Datums in Urschrift vorliegt;</li> <li>c) sich hier nach unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und der Auskünfte der AVAD keine Bedenken gegen die Verpflichtung ergeben.</li> </ol> <p>Das gleiche gilt, wenn ein nebenberuflicher Vertreter künftig hauptberuflich tätig werden soll.</p>	<p><b>9. Auskunftserteilung und Führungszeugnis</b></p> <p>Mit hauptberuflichen Vermittlern darf – vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Anforderungen - grundsätzlich erst zusammengearbeitet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Auskunft bei der AVAD eingeholt ist;</li> <li>b) ein lückenloser Lebenslauf und ein Führungszeugnis neuen Datums im Original vorliegt;</li> <li>c) ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister neuen Datums im Original vorliegt;</li> <li>d) sich hiernach unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und der Auskünfte der AVAD keine Bedenken gegen die Verpflichtung ergeben;</li> <li>e) eine Registrierung erfolgt ist, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist.</li> </ol> <p>Das Gleiche gilt, wenn ein nebenberuflicher Vermittler künftig hauptberuflich tätig werden soll.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Probeverträge sind nach Ablauf von spätestens 6 Wochen zu lösen, wenn das Führungszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegt.</p> <p>Bei nebenberuflichen Vertretern, deren Tätigkeit erheblich wird, ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen, ob die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden soll.</p>	<p>Soweit die angeforderten Nachweise auch nach Setzung einer Frist von sechs Wochen nicht vorgelegt werden, sollte eine bereits im Vertrauen auf die Vorlage eingegangene Zusammenarbeit beendet werden.</p> <p>Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen haben die Versicherungsunternehmen mit den mit ihnen unmittelbar zusammenarbeitenden Vermittlern zu vereinbaren, dass diese die Zuverlässigkeit sämtlicher nachgeordneter Vertriebsmitarbeiter gemäß vorstehenden Anforderungen überprüfen.</p> <p>Bei nebenberuflichen Vermittlern, deren Tätigkeit erheblich wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden soll.</p>
<p><b>10. Verbot des Abschlusses von Vertreterverträgen mit Mitgliedern der Vorstände der Versicherungsunternehmen</b></p> <p>Es ist unzulässig, Vertreterverträge mit Mitgliedern des Vorstandes von Versicherungsunternehmen abzuschließen.</p> <p>Es ist unerwünscht, Vertreterverträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates von Versicherungsunternehmen abzuschließen.</p>	<p><b>10. Verbot des Abschlusses von Vertreterverträgen mit Mitgliedern der Vorstände der Versicherungsunternehmen</b></p> <p>Es ist unzulässig, Vertreterverträge mit Mitgliedern des Vorstandes von Versicherungsunternehmen abzuschließen.</p>
<p><b>11. Verbot des Abschlusses von Vertreterverträgen mit Versicherungsmaklern</b></p> <p>Die Verbindung der Tätigkeiten von Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter bringt die Gefahr von Interessenkollisionen und einer Täuschung der Versicherungsnehmer mit sich. Die Tätigkeiten sind deshalb ihrer Aufgabenstellung nach miteinander unvereinbar. Dieser Unvereinbarkeit widerspricht es, Vertreterverträge mit Versicherungsmaklern oder mit juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen Versicherungsmakler unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder in denen Versicherungsmakler tätig sind, abzuschließen.</p>	<p><b>11. Verbot des Abschlusses von Vertreterverträgen mit Versicherungsmaklern</b></p> <p>Die Verbindung der Tätigkeiten von Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter bringt die Gefahr von Interessenkollisionen und einer Täuschung der Versicherungsnehmer mit sich. Die Tätigkeiten sind deshalb ihrer Aufgabenstellung nach miteinander unvereinbar. Dieser Unvereinbarkeit widerspricht es, Vertreterverträge mit Versicherungsmaklern oder mit juristischen Personen oder Personenvereinigungen abzuschließen, auf die Versicherungsmakler – unmittelbar oder mittelbar – einen maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>



Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>12. Verbot des Abschlusses von Vertreterverträgen mit Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe</b></p> <p>Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, beratende Ingenieure, Lohnsteuerhilfevereine und andere Personen, bei denen ein rechtliches Hindernis der Übernahme der Vermittlertätigkeit entgegensteht, dürfen nicht als Vertreter verpflichtet oder als Gelegenheitsvermittler gewonnen werden; Provisionen dürfen ihnen nicht in Aussicht gestellt oder gezahlt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die eine Umgehung dieses Verbotes bewirken sollen, z. B. durch Verpflichtung der Ehegatten von Angehörigen der genannten Berufe.</p>	<p><b>12. Verbot des Abschlusses von Vertreterverträgen mit Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe</b></p> <p>Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, beratende Ingenieure, Lohnsteuerhilfevereine und andere Personen, bei denen ein rechtliches Hindernis der Übernahme der Vermittlertätigkeit entgegensteht, dürfen nicht als Vertreter verpflichtet oder als Gelegenheitsvermittler gewonnen werden; Provisionen dürfen ihnen nicht in Aussicht gestellt oder gezahlt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die lediglich eine Umgehung dieses Verbotes bewirken sollen, z. B. durch Verpflichtung der Ehegatten von Angehörigen der genannten Berufe.</p>
<p><b>13. Bedingungen des Abschlusses von Vertreterverträgen mit versicherungsfremden Stellen</b></p> <p>.....</p>	<p><b>13. Nicht belegt</b></p>
<p><b>14. Keine öffentlichen Provisionszusagen an Anschriftenvermittler</b></p> <p>Es ist unzulässig, öffentlich für den Nachweis von Versicherungsinteressenten eine Vergütung zuzusagen. Den Versicherungsunternehmen ist jedoch das Ansprechen des eigenen Versicherungsnehmerkreises und die Zusage an die Mitglieder dieses Kreises, für den Anschriftennachweis bei Zustandekommen eines Versicherungsvertrages eine geringe Vergütung zu zahlen, gestattet.</p>	<p><b>14. Keine öffentlichen Provisionszusagen an Anschriftenvermittler</b></p> <p>Es ist unzulässig, öffentlich für den Nachweis von Versicherungsinteressenten eine Vergütung zuzusagen. Den Versicherungsunternehmen ist jedoch das Ansprechen des eigenen Versicherungsnehmerkreises und die Zusage an die Mitglieder dieses Kreises, für den Anschriftennachweis bei Zustandekommen eines Versicherungsvertrages eine geringe Vergütung zu zahlen, gestattet.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>15. Einschränkung der Kolonnenwerbung</b></p> <p>Unter Kolonnenwerbung ist der Einsatz geschlossener Werbegruppen zur Vermittlung von Versicherungsverträgen zu verstehen.</p> <p>Die Verwendung von Werbekolonnen ist unerwünscht.</p> <p>Kolonnenwerbung ist unzulässig, wenn dabei fachlich nicht genügend vorgebildete oder auf ihre Zuverlässigkeit nicht ausreichend überprüfte Werber Verwendung finden.</p>	<p><b>15. Nicht belegt</b></p>
<p><b>16. Verpflichtung auf diese Wettbewerbsrichtlinien</b></p> <p>Diese Richtlinien sind den Vertreter in zweckentsprechender Form zur Kenntnis zu bringen. Die Vertreter sind zu verpflichten, sie in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten</p>	<p><b>16. Verpflichtung auf diese Wettbewerbsrichtlinien</b></p> <p>Diese Richtlinien sind den Vermittlern in zweckentsprechender Form zur Kenntnis zu bringen. Die Vertreter sind zu verpflichten, sie in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>II. Pflichten bei der Bewerbung um eine hauptberufliche Vertretung</b></p> <p><b>17. Angaben über persönliche und berufliche Verhältnisse</b></p> <p>Wer sich bei einem Versicherungsunternehmen oder Generalagenten um eine hauptberufliche Tätigkeit als Versicherungsvertreter bewirbt (Bewerber), muß über seine persönlichen und beruflichen Verhältnisse, soweit diese für das Vertretungsverhältnis von Interesse sind, vollständige und wahre Angaben machen.</p> <p>Juristische Personen oder Personengesellschaften sowie die nicht unter ihrem bürgerlichen Namen auftretenden Personen müssen bei der Bewerbung um eine Versicherungsvertretung sowohl die sämtlichen Firmeninhaber als auch die sämtlichen mit der Geschäftsführung betrauten Personen namhaft machen und auch über deren persönliche und berufliche Verhältnisse, soweit diese für das Vertretungsverhältnis von Interesse sind, vollständige und wahre Angaben machen.</p>	<p><b>II. Pflichten bei der Bewerbung eines hauptberuflichen Vermittlers</b></p> <p><b>17. Angaben über persönliche und berufliche Verhältnisse</b></p> <p>Wer sich um eine hauptberufliche Tätigkeit als Versicherungsvermittler bewirbt (Bewerber), muss über seine persönlichen und beruflichen Verhältnisse, soweit diese für das Vermittlungsverhältnis von Interesse sind, vollständige und wahre Angaben machen.</p> <p>Juristische Personen oder Personengesellschaften sowie die nicht unter ihrem bürgerlichen Namen auftretenden Personen müssen bei der Bewerbung um eine Vermittlungstätigkeit sowohl die sämtlichen Firmeninhaber bzw. Gesellschafter als auch die sämtlichen mit der Geschäftsführung betrauten Personen namhaft machen und auch über deren persönliche und berufliche Verhältnisse, soweit diese für das Vermittlungsverhältnis von Interesse sind, vollständige und wahre Angaben machen.</p>
<p><b>18. Nachweis der beruflichen Tätigkeit</b></p> <p>Die Bewerber müssen dem Versicherungsunternehmen oder Generalagenten ihre bisherige berufliche Tätigkeit lückenlos nachweisen.</p>	<p><b>18. Nachweis der beruflichen Tätigkeit</b></p> <p>Die Bewerber müssen ihre bisherige berufliche Tätigkeit lückenlos nachweisen.</p>

--	--

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>19. Anderweitige vertragliche Bindungen</b></p> <p>Bewerber, die schon als selbstständige Vertreter eines oder mehrerer anderer Versicherungsunternehmen oder Generalagenten tätig sind, müssen außerdem eine Erklärung darüber abgeben, für welche Versicherungsunternehmen sie bereits tätig sind und ob ihnen die Übernahme der erstrebten weiteren Vertretung vertraglich gestattet ist.</p> <p>Bewerber, deren Familienangehörige für andere Versicherungsunternehmen oder Generalagenten tätig sind und mit dem Bewerber in Wohn- oder Bürogemeinschaft leben, müssen dem Versicherungsunternehmen oder Generalagenten hierüber unaufgefordert Auskunft geben.</p>	<p><b>19. Anderweitige vertragliche Bindungen</b></p> <p>Bewerber, die schon als selbstständige Vertreter eines oder mehrerer anderer Versicherungsunternehmen oder Vermittler tätig sind, müssen außerdem eine Erklärung darüber abgeben, für welche Versicherungsunternehmen sie bereits tätig sind und ob ihnen die Übernahme der erstrebten weiteren Vertretung vertraglich gestattet ist.</p> <p>Bewerber, deren Familienangehörige für andere Versicherungsunternehmen oder Vermittler tätig sind und mit dem Bewerber in Wohn- oder Bürogemeinschaft leben, müssen dem Versicherungsunternehmen oder Vermittler hierüber unaufgefordert Auskunft geben.</p>
<p><b>20. Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses</b></p> <p>Die Bewerber müssen spätestens bei Abschluß des Vertretervertrages ein von der Polizeibehörde ihres ständigen Wohnortes ausgestelltes Führungszeugnis jüngsten Datums in Urschrift vorlegen.</p>	<p><b>20. Nicht belegt</b></p>
<p><b>21. Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse</b></p> <p>Die Bewerber müssen auf Verlangen des Versicherungsunternehmens und Generalagenten eine Erklärung abgeben, ob ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.</p>	<p><b>21. Nicht belegt</b></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>C. Grundsätze für das Verhalten im Wettbewerb</b></p> <p><b>I. Wahrheit und Klarheit im Wettbewerb</b></p> <p><b>22. Allgemeine Anforderungen an die Werbung</b></p> <p>Die Werbung, insbesondere durch Werbeschriften, Werbeanzeigen oder sonstige Werbemittel, muss eindeutig, klar verständlich und wahrheitsgetreu sein; Übertreibungen sind zu vermeiden. Es ist unzulässig, etwas, das in der Versicherungswirtschaft selbstverständlich ist, als Besonderheit eines Unternehmens hinzustellen.</p> <p>Dies gilt auch für die Angaben der Vertreter über ihre persönlichen und beruflichen Verhältnisse, insbesondere über die ihnen übertragenen Befugnisse.</p> <p>In allen Werbepublikationen sollen Monat und Jahr des Erscheinens angegeben werden</p>	<p><b>C. Grundsätze für das Verhalten im Wettbewerb</b></p> <p><b>I. Wahrheit und Klarheit im Wettbewerb</b></p> <p><b>22. Allgemeine Anforderungen an die Werbung</b></p> <p>Die Werbung, insbesondere durch Werbeschriften, Werbeanzeigen oder sonstige Werbemittel, muss eindeutig, klar verständlich und wahrheitsgetreu sein; Übertreibungen sind zu vermeiden. Es ist unzulässig, etwas, das in der Versicherungswirtschaft selbstverständlich ist, als Besonderheit eines Unternehmens herauszustellen.</p> <p>Dies gilt auch für die Angaben der Vermittler über ihre persönlichen und beruflichen Verhältnisse, insbesondere über die ihnen übertragenen Befugnisse.</p> <p>In allen Werbemedien sollen Monat und Jahr des Erscheinens soweit möglich angegeben werden.</p>
<p><b>23. Täuschungsverbot</b></p> <p>Es ist unzulässig, Versicherungsinteressenten, Versicherungsnehmer oder Versicherte über die Prämienverpflichtungen, Obliegenheiten, Leistungsansprüche oder andere wesentliche Bedingungen des Versicherungsvertrages zu täuschen oder in einem erkennbaren Irrtum zu halten. Insbesondere darf weder mündlich noch schriftlich behauptet oder der Anschein erweckt werden, dass ein uneingeschränkter Versicherungsschutz geboten wird, wenn die Versicherungsbedingungen oder Tarife Einschränkungen irgendwelcher Art vorsehen.</p>	<p><b>23. Täuschungsverbot</b></p> <p>Es ist unzulässig, Versicherungsinteressenten, Versicherungsnehmer oder Versicherte über die Prämienverpflichtungen, Obliegenheiten, Leistungsansprüche oder andere wesentliche Bedingungen des Versicherungsvertrages zu täuschen oder in einem erkennbaren Irrtum zu halten. Insbesondere darf weder mündlich noch schriftlich behauptet oder der Anschein erweckt werden, dass ein uneingeschränkter Versicherungsschutz geboten wird, wenn die Versicherungsbedingungen oder Tarife Einschränkungen irgendwelcher Art vorsehen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Tarifliche Höchstleistungen dürfen nur in Zusammenhang mit den in den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen genannt werden.</p> <p>Die Versicherungsnehmer müssen auf alle Vertragsänderungen, die ihre Rechte und Pflichten berühren, in unmißverständlicher Form hingewiesen werden. Ihre Zustimmung darf nicht durch Täuschung oder Ausnutzung eines Irrtums erlangt werden.</p> <p>Es ist unzulässig, mit Schlagworten wie „Konkurrenzlose Versicherung“, „Versicherung zu Selbstkosten“, „Versicherung unter Selbstkosten“, „Kostenlose Versicherung“ oder „Kostenlose Vermittlung“ zu werben.</p> <p>Vertreter dürfen nicht als Makler auftreten; Makler dürfen nicht als Vertreter auftreten.</p>	<p>Tarifliche Höchstleistungen dürfen nur in Zusammenhang mit den in den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen genannt werden.</p> <p>Wer sich im Wettbewerb fremder Äußerungen (z. B. aus den Medien) bedient, macht sich diese zu eigen und ist für sie wie für eigene Äußerungen verantwortlich.</p> <p>Die Versicherungsnehmer müssen auf alle Vertragsänderungen, die ihre Rechte und Pflichten berühren, in unmissverständlicher Form hingewiesen werden. Ihre Zustimmung darf nicht durch Täuschung oder Ausnutzung eines Irrtums erlangt werden.</p> <p>Es ist unzulässig, mit Schlagworten wie „Konkurrenzlose Versicherung“, „Versicherung zu Selbstkosten“, „Versicherung unter Selbstkosten“, „Kostenlose Versicherung“ oder „Kostenlose Vermittlung“ zu werben.</p> <p>Vertreter dürfen nicht als Makler auftreten; Makler dürfen nicht als Vertreter auftreten.</p>
<p><b>24. Firmenwahrheit</b></p> <p>Die Firmierung der Versicherungsunternehmen und der selbstständigen Vermittler soll den Geschäftsgegenstand klar, vollständig und richtig erkennen lassen. Unzulässig ist eine Firmierung, die über die wirtschaftliche Funktion täuschen kann.</p>	<p><b>24. Firmenwahrheit</b></p> <p>Die Firmierung der Versicherungsunternehmen und der selbstständigen Vermittler soll den Geschäftsgegenstand klar, vollständig und richtig erkennen lassen. Die Firmierung von Einzelkaufleuten muss insbesondere einen Hinweis auf die Eintragung im Handelsregister als Kaufmann/-frau enthalten. Unzulässig ist eine Firmierung, die über die wirtschaftliche Funktion, insbesondere die Vermittlereigenschaft, täuschen kann.</p> <p>Soweit Versicherungsvermittler z. B. Bezeichnungen wie „Versicherungsdienst“, „Versicherungsstelle“ bzw. „Versicherungskanzlei“ führen, ist ein klarstellender Vermittlerzusatz erforderlich.</p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

**25. Kein anonymer Wettbewerb**

Versicherungsvertragsunterlagen müssen die Firma und Anschrift des Versicherungsunternehmens (Wagnisträger) durch den Druck oder in sonstiger Weise deutlich an leicht auffindbarer Stelle erkennen lassen. Hinweise auf die Konzernzugehörigkeit können in kleinerer Schrift darunter aufgenommen werden.

Im Wettbewerb müssen die Vertreter stets ihre Vertretereigenschaft zu erkennen geben, die Firma des von ihnen vertretenen Versicherungsunternehmens nennen und sich jederzeit, z. B. durch einen Ausweis oder eine Besuchskarte, als Vertreter dieses Versicherungsunternehmens legitimieren können.

Selbständige Vertreter müssen im Schriftverkehr darüber hinaus ihre Firma bzw. ihren bürgerlichen Namen mit mindestens einem voll ausgeschriebenen Vornamen angeben. In Werbeschriften und Versicherungsvertragsunterlagen darf die Firma bzw. der Name der selbständigen Vertreter gegenüber der Firma des vertretenen Versicherungsunternehmens nur an zweiter Stelle und nur in weniger hervorgehobener Schrift und in kleinerem Druck erscheinen.

**25. Anonymer Wettbewerb**

Versicherungsvertragsunterlagen müssen die Firma und Anschrift des Versicherungsunternehmens (Risikoträger) durch den Druck oder in sonstiger Weise deutlich an leicht auffindbarer Stelle erkennen lassen. Hinweise auf die Konzernzugehörigkeit können zusätzlich aufgenommen werden.

Vertreter müssen die Firma des von ihnen vertretenen Versicherungsunternehmens nennen und sich jederzeit, z. B. durch einen Ausweis oder eine Visitenkarte, als Vertreter dieses Versicherungsunternehmens legitimieren können. Makler müssen im Wettbewerb bei der Vermittlung von konkreten Versicherungsangeboten den jeweiligen Risikoträger nennen.

Selbstständige Vermittler müssen im Schriftverkehr darüber hinaus ihre Firma bzw. ihren bürgerlichen Namen mit mindestens einem voll ausgeschriebenen Vornamen angeben. In Versicherungsvertragsunterlagen muss die Firma bzw. der Name der selbständigen Vertreter gegenüber der Firma des vertretenen Versicherungsunternehmens untergeordnet werden. In Werbemedien darf der Name bzw. die Firma des Vertreters gegenüber dem Namen des Unternehmens nicht im Vordergrund stehen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>26. Titel und Berufsbezeichnung</b></p> <p>Es ist unzulässig, Titel oder Berufsbezeichnungen zu verleihen oder zu führen, sofern hierdurch ein falscher Eindruck über die Aufgaben, Zuständigkeiten und Vollmachten des Vertreters hervorgerufen werden könnte.</p> <p>Die Vertreter dürfen im Geschäftsverkehr nur die ihnen aufgrund des Vertretungsverhältnisses ausdrücklich verliehenen Titel führen.</p> <p>Titel und Amts- oder Berufsbezeichnungen aus einer früheren Tätigkeit dürfen im Geschäftsverkehr nur geführt werden, wenn sie als solche erkennbar sind und nicht in der Absicht gebraucht werden, sich hierdurch bei der Tätigkeit als Vertreter einen sachlich ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.</p> <p>Es ist in jedem Fall unzulässig, zu Wettbewerbszwecken auf eine frühere Dienststellung hinzuweisen.</p> <p>Vertreter, die irreführende Titel oder Bezeichnungen führen, und Versicherungsunternehmen, die ein solches Verhalten ihrer Vertreter dulden, müssen den hierdurch erweckten falschen Anschein in seinen Folgen gegen sich gelten lassen.</p>	<p><b>26. Titel und Berufsbezeichnung</b></p> <p>Es ist unzulässig, Titel oder Berufsbezeichnungen zu verleihen oder zu führen, sofern hierdurch ein falscher Eindruck über die Aufgaben, Zuständigkeiten, Vollmachten oder fachliche Qualifikationen hervorgerufen werden könnte.</p> <p>Die Vertreter dürfen im Geschäftsverkehr nur die ihnen aufgrund des Vertretungsverhältnisses ausdrücklich verliehenen Titel führen.</p> <p>Titel und Amts- oder Berufsbezeichnungen aus einer früheren Tätigkeit dürfen im Geschäftsverkehr nur geführt werden, wenn sie als solche erkennbar sind und nicht in der Absicht gebraucht werden, sich hierdurch einen sachlich ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.</p> <p>Vermittler, die irreführende Titel oder Bezeichnungen führen, und Versicherungsunternehmen, die ein solches Verhalten dulden, müssen den hierdurch erweckten falschen Anschein in seinen Folgen gegen sich gelten lassen.</p>
<p><b>27. Fachliche Veröffentlichungen</b></p> <p>Veröffentlichungen, die fachlich gewertet werden sollen und die zu Wettbewerbszwecken verwendet werden können, sind sachlich zu halten.</p>	<p><b>27. Redaktionelle Werbung</b></p> <p>Redaktionelle Werbung ist ohne Kennzeichnung als Anzeige unzulässig. Dies gilt auch für fachliche Veröffentlichungen, die zu Wettbewerbszwecken verwendet werden. Diese sind außerdem sachlich zu halten.</p>



Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>II. Belästigende / Bezug nehmende Werbung</b></p> <p><b>28. Keine belästigende Werbung</b></p> <p>Es ist unzulässig, zu Wettbewerbszwecken Passanten anzusprechen, und unerwünscht, Flugblätter auf Straßen und Plätzen zu verteilen.</p>	<p><b>II. Belästigende / Bezug nehmende Werbung</b></p> <p><b>28. Belästigende Werbung</b></p> <p>Unlauter handelt, wer Versicherungsinteressenten oder Versicherungsnehmer unzumutbar belästigt.</p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

**III. Bezug nehmende Werbung****29. Werbung mit der eigenen Leistung**

Die Werbung soll sich auf das Hervorkehren der eigenen Leistung in sachlicher und positiver Form beschränken.

**29. Werbung mit der eigenen Leistung/Vergleichende Werbung**

Die Werbung soll sich auf das Hervorkehren der eigenen Leistung in sachlicher und positiver Form beschränken.

Vergleichende Werbung ist darüber hinaus nur in den vom allgemeinen Wettbewerbsrecht gezogenen Grenzen zulässig. Sie muss wahr, sachlich und vollständig sein, darf für den Vergleich wesentliche Tatsachen nicht unterdrücken und hat Leistungs- und Beitragsunterschiede in sachlicher Form und Aufmachung anhand nachprüfbarer Tatsachen darzustellen.

Der Verbraucher darf durch die vergleichende Werbung nicht irreführt werden. Die Möglichkeit einer solchen Irreführung besteht angesichts der sehr unterschiedlichen Produktgestaltung der einzelnen Unternehmen und damit verbundenen Bedingungs- und Tarifvielfalt in der Versicherungswirtschaft in besonderem Maße. Deshalb darf in der Werbung, insbesondere in Werbeschriften, Werbeanzeigen oder sonstigen Werbemedien, auf Tarife, Bedingungen oder Kosten von anderen Versicherungsunternehmen, auf Durchschnittsdaten der Versicherungswirtschaft und auf fremde Leistungs- und Beitragsvergleiche nur Bezug genommen werden, wenn die Voraussetzungen für einen echten Leistungs- bzw. Beitragsvergleich objektiv gegeben sind. Aus den gleichen Gründen ist bei Hinweisen auf die Rechtsform der Versicherungsunternehmen sowie auf deren Organisationsaufbau und dadurch bedingte Kosten besonders darauf zu achten, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## Alte Fassung

## Neue Fassung

**30. Vergleichende Werbung**

Vergleichende Werbung ist nur in den vom allgemeinen Wettbewerbsrecht gezogenen Grenzen zulässig. Sie muss wahr, sachlich und vollständig sein, darf für den Vergleich wesentliche Tatsachen nicht unterdrücken und hat Leistungsunterschiede in sachlicher Form und Aufmachung anhand nachprüfbarer Tatsachen darzustellen.

Eine vergleichende Werbung darf außerdem keinesfalls zur Irreführung des versicherungssuchenden Publikums geeignet sein. Die Möglichkeit einer solchen Irreführung besteht angesichts der Kompliziertheit des Versicherungswesens und der meist tatsächlichen Unmöglichkeit, alle bei einem zutreffenden Leistungsvergleich zu beachtenden Faktoren und Umstände hinreichend zu berücksichtigen und aufzuzeigen, in einem besonderen Maße. Deshalb darf in der Werbung, insbesondere in Werbeschriften, Werbeanzeigen oder sonstigen Werbemitteln, auf Tarife, Bedingungen oder Kosten von anderen VU, auf Durchschnittsdaten der Versicherungswirtschaft und auf fremde Leistungsvergleiche nur Bezug genommen werden, wenn die Voraussetzungen für einen echten Leistungsvergleich objektiv gegeben sind. Aus den gleichen Gründen ist bei Hinweisen auf die Rechtsform der Versicherungsunternehmen sowie auf deren Organisationsaufbau und dadurch bedingte Kosten besonders darauf zu achten, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

**30. Nicht belegt**

(Hinweis: Vergleichende Werbung nunmehr in Ziffer 29 modifiziert geregelt)

## Alte Fassung

## Neue Fassung

**31. Hinweise auf versicherungsfremde Bindungen**

Es ist unzulässig, sich Empfehlungen von Behörden, Körperschaften, Berufs- oder Wirtschaftsorganisationen oder sonstigen Stellen außerhalb der Versicherungswirtschaft durch Täuschung oder in einer sonst gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zu beschaffen und sie zu verwenden, sich auf Empfehlungen mit irreführendem Inhalt zu berufen oder bei der Verwendung von Empfehlungen den Eindruck zu erwecken, als bestehe eine Erwartung oder ein Zwang der empfehlenden Stelle zu einem Versicherungsabschluss. Der Hinweis auf versicherungsfremde Bindungen eines Versicherungsunternehmens politischer, berufsständischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder ähnlicher Art ist nur zulässig, wenn die behauptete Bindung nachweisbar besteht.

Es ist ebenfalls unzulässig, das Standesbewusstsein der Versicherungsinteressenten betont anzusprechen

**31. Hinweise auf versicherungsfremde Bindungen**

Es ist unzulässig, sich Empfehlungen von Behörden, Körperschaften, Berufs- oder Wirtschaftsorganisationen oder sonstigen Stellen außerhalb der Versicherungswirtschaft durch Täuschung oder in einer sonst gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zu beschaffen und sie zu verwenden, sich auf Empfehlungen mit irreführendem Inhalt zu berufen oder bei der Verwendung von Empfehlungen den Eindruck zu erwecken, als bestehe eine Erwartung oder ein Zwang der empfehlenden Stelle zu einem Versicherungsabschluss. Der Hinweis auf versicherungsfremde Bindungen eines Versicherungsunternehmens politischer, berufsständischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder ähnlicher Art ist nur zulässig, wenn die behauptete Bindung nachweisbar besteht.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>IV. Verbot der Ausnutzung fremden Ansehens</b></p> <p><b>32. Keine Werbung mit den Namen bekannter Persönlichkeiten</b></p> <p>Es ist unzulässig, mit den Namen bekannter Persönlichkeiten, die einem Versicherungsunternehmen oder einem Vertreter nahestehenden bzw. dort versichert sind, zu werben. Zulässig ist dagegen die Erwähnung derartiger Persönlichkeiten in Geschäftsberichten und Abhandlungen über die Entstehung und Entwicklung eines Unternehmens.</p>	<p><b>III. Verbot der Ausnutzung fremden Ansehens</b></p> <p><b>32. Keine Werbung mit Persönlichkeiten des politischen Lebens</b></p> <p>Mit Persönlichkeiten aus dem politischen Leben sollte bei gleichzeitiger Ausnutzung staatlicher Autorität nicht geworben werden.</p>
<p><b>33. Keine Veröffentlichung von Dank- und Empfehlungsschreiben</b></p> <p>Es ist unzulässig, Empfehlungsschreiben oder Danksagungen für die Bewirkung einer Versicherungsleistung oder für die Erledigung eines Versicherungsfalles zu veröffentlichen. Ebenfalls unzulässig ist es, Versicherungsnehmer, Versicherte, Geschädigte oder deren Angehörige zu öffentlichen Danksagungen der genannten Art zu veranlassen.</p> <p>Zulässig ist es, bemerkenswerte Versicherungsfälle oder Listen von ausgezahlten Versicherungsleistungen zu veröffentlichen; Namen und Anschriften der Versicherungsnehmer, Versicherten oder Geschädigten dürfen dabei nicht genannt werden.</p>	<p><b>33. Veranlassung von Dank- und Empfehlungsschreiben</b></p> <p>Unzulässig ist es, Versicherungsnehmer, Versicherte, Geschädigte oder deren Angehörige zu Danksagungen und Empfehlungsschreiben zu veranlassen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>34. Veröffentlichung von Gutachten</b></p> <p>Gutachten sollen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder sachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Name, Beruf und Anschrift des Sachverständigen anzugeben</p>	<p><b>34. Veröffentlichung von Gutachten</b></p> <p>Gutachten, Zertifizierungen oder ähnliche Bewertungen sollen zu Werbezwecken nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder sachlich hierzu berufenen Personen erstellt worden sind. Gleichzeitig sind Name, Beruf und Anschrift des Sachverständigen oder des Verfassers bzw. die Quelle anzugeben.</p>
<p><b>35. Eidesstattliche Erklärungen</b></p> <p>Es ist unzulässig, zu Wettbewerbszwecken eidesstattliche Erklärungen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens herbeizuführen oder zu verwenden.</p>	<p><b>35. Nicht belegt</b></p>
<p><b>36. Keine Werbung mit der Versicherungsaufsicht</b></p> <p>Es ist unzulässig, mit dem Bestehen der Versicherungsaufsicht über ein bestimmtes Unternehmen zu werben; erlaubt ist jedoch der Hinweis, daß ein bestimmter Versicherungsweig als solcher staatlich beaufsichtigt wird.</p>	<p><b>36. Keine Werbung mit der Versicherungsaufsicht</b></p> <p>Es ist unzulässig, mit dem Bestehen der Versicherungsaufsicht als Besonderheit eines Unternehmens zu werben.</p>

**V. Versicherungsberatung****37. Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Die Vertreter dürfen in Versicherungsangelegenheiten nur dann beraten, wenn zwischen ihrer Beratung und der Vermittlung eines bestimmten Versicherungsvertrages ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dieser ist nur gegeben, wenn die Vertreter die Versicherungsinteressenten, Versicherungsnehmer oder Versicherten im Rahmen ihrer Vertretertätigkeit über den Abschluß eines neuen oder die Ausführung eines bestehenden Versicherungsvertrages beraten.

Soweit die Versicherungsberatung zulässig ist, muß für alle Beteiligten stets offenkundig sein, daß sie durch geschäftlich interessierte Vertreter namentlich genannter Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Vertreter dürfen also nicht als uneigennützig, objektive oder neutrale Berater auftreten und sich auch nicht „Versicherungsberater“ oder „Versicherungstreuhänder“ nennen oder ähnliche Bezeichnungen verwenden. Auch Doppelbezeichnungen wie „Versicherungsberater und -vermittler“ sind nicht zulässig.

Versicherungsberater ist und darf sich nur nennen, wer nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 Rechtsberatungsgesetz vom zuständigen Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidenten seines zuständigen Wohnsitzes als Versicherungsberater zugelassen ist. Ein zugelassener Versicherungsberater darf keine Versicherungsverträge vermitteln.

**IV. Versicherungsberatung****37. Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Die Vermittler dürfen in Versicherungsangelegenheiten nur dann beraten, wenn zwischen ihrer Beratung und der Versicherungsvermittlung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dieser ist nur gegeben, wenn die Vermittler die Versicherungsinteressenten, Versicherungsnehmer oder Versicherten im Rahmen ihrer Vermittlertätigkeit über den Abschluss eines neuen oder die Ausführung eines bestehenden Versicherungsvertrages beraten.

Soweit die Versicherungsberatung zulässig ist, muss für alle Beteiligten stets offenkundig sein, dass sie durch geschäftlich interessierte Vermittler namentlich genannter Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Vermittler dürfen sich nicht „Versicherungsberater“ oder „Versicherungstreuhänder“ nennen oder ähnliche Bezeichnungen bzw. Abkürzungen verwenden. Auch Doppelbezeichnungen wie „Versicherungsberater und -vermittler“ sind nicht zulässig.

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für die Beratung in Steuerangelegenheiten.

Versicherungsberater ist und darf sich nur nennen, wer nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 Rechtsberatungsgesetz vom zuständigen Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidenten seines zuständigen Wohnsitzes als Versicherungsberater zugelassen ist. Ein zugelassener Versicherungsberater darf keine Versicherungsverträge vermitteln.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>38. Werbung mit Hinweisen auf die Versicherungsberatung</b></p> <p>Die Vertreter dürfen nicht mit besonderen Hinweisen auf die mit der Ausübung ihres Berufes naturgemäß verbundene Beratung werben. Hiermit würde nämlich die falsche Vorstellung erweckt, es werde mit der Beratung etwas Besonderes angeboten, was von anderen Vertretern nicht erwartet werden kann.</p>	<p><b>38. Werbung mit Hinweisen auf die Versicherungsberatung</b></p> <p>Die Vertreter dürfen nicht mit besonderen Hinweisen auf die mit der Ausübung ihres Berufes naturgemäß verbundene Beratung werben. Hiermit würde nämlich die falsche Vorstellung erweckt, es werde mit der Beratung etwas Besonderes angeboten, was von anderen Vertretern nicht erwartet werden kann.</p>
<p><b>39. Beratung in Sozialversicherungsfragen</b></p> <p>Im Bereich der Personenversicherung darf in sozialversicherungsrechtlichen Fragen nur beraten werden, wenn die Beratung mit einem angestrebten Versicherungsabschluss unmittelbar zusammenhängt. Bei werbenden Hinweisen auf eine sozialversicherungsrechtliche Beratung muss der unmittelbare Zusammenhang der angekündigten Beratung mit dem angestrebten Abschluss von Versicherungsverträgen deutlich werden. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, als werde die Beratung im Auftrag eines Sozialversicherungsträgers, einer berufsständischen Kammer oder einer sonstigen amtlichen oder halbamtlichen Stelle erteilt.</p>	<p><b>39. Beratung in Sozialversicherungsfragen</b></p> <p>Im Bereich der Personenversicherung darf in sozialversicherungsrechtlichen Fragen nur beraten werden, wenn die Beratung mit einem angestrebten Versicherungsabschluss unmittelbar zusammenhängt. Bei werbenden Hinweisen auf eine sozialversicherungsrechtliche Beratung muss der unmittelbare Zusammenhang der angekündigten Beratung mit dem angestrebten Abschluss von Versicherungsverträgen deutlich werden. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, als werde die Beratung im Auftrag eines Sozialversicherungsträgers, einer berufsständischen Kammer oder einer sonstigen amtlichen oder halbamtlichen Stelle erteilt.</p>



Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>VI. Verbotene Verträge</b></p> <p><b>40. Beachtung der für die Tarifierung maßgebenden Umstände</b></p> <p>Versicherungsangebote setzen die Berücksichtigung der für die Tarifierung maßgebenden Merkmale des Wagnisses voraus.</p> <p>In der Lebensversicherung und Krankenversicherung gelten die aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftspläne.</p> <p>In der Sach-, HUK- und Rechtsschutzversicherung sind dem Angebot die aufsichtsbehördlich genehmigten Bedingungen und Klauseln zugrunde zu legen. Besondere, auf das versicherte Wagnis bezogene Vereinbarungen sind jedoch zulässig, soweit sie durch besondere Verhältnisse des Wagnisses bedingt sind und sich darauf beschränken, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Vertragsbestimmungen, die den Grundsätzen ordentlicher Versicherungstechnik widersprechen, sind unzulässig.</p>	<p><b>V. Besonderheiten und Verbote</b></p> <p><b>40. Vergabe und Annahme von Zuwendungen</b></p> <p>Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Vermittler dürfen anderen Personen keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für diese oder für einen Dritten anbieten, versprechen oder gewähren, die geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen in unlauterer Weise zu beeinflussen.</p> <p>Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Vermittler dürfen keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder für einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, die geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen in unlauterer Weise zu beeinflussen.</p>
<p><b>41. Begünstigungsverträge</b></p> <p>.....</p>	<p><b>41. Verbot von Sondervergütungen (u. a. Provisionsabgabe) und Begünstigungsverträge</b></p> <p>Auch nach Wegfall von Rabattgesetz und Zugabeverordnung am 25. Juli 2001 gelten die Anordnungen des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 8. März 1934 (Ranz. Nr. 58) und 5. Juni 1934 (Ranz. Nr. 129) sowie die Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 17. August 1982 (BGBl. I, S. 1243) über Sondervergütungen und Begünstigungsverträge weiter.</p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

**42. Gewährung von Darlehen**

Bei der Gewährung von Darlehen durch Versicherungsunternehmen sind Versicherungsverträge zu beachten, die bei anderen Versicherungsunternehmen im Zeitpunkt der Darlehensgewährung bestehen. Mit diesem Grundsatz steht es nicht in Widerspruch, wenn das Darlehen gewährende oder ein ihm nahestehendes Versicherungsunternehmen im Darlehensvertrag verlangt, dass es an den bestehenden Versicherungsverträgen des Darlehensnehmers angemessen beteiligt wird. Unlauter ist es hingegen, wenn ein Darlehensnehmer gezwungen wird, von dem besitzenden Versicherungsunternehmen die vorzeitige Freigabe eines noch auf längere Zeit bestehenden Versicherungsvertrages zu verlangen. Im Zusammenhang mit solchen Darlehensgeschäften sind keine Versicherungsabschlüsse mit Dritten (z. B. Mietern, Lieferanten, Abnehmern oder Arbeitnehmern) anzustreben. Dem Darlehen gewährenden Versicherungsunternehmen ist es nicht verwehrt, zu seiner Sicherheit einen vollen Versicherungsschutz zu verlangen.

Wird zur Sicherung eines Darlehens ein Lebensversicherungsvertrag geschlossen, so darf die Versicherungssumme das Darlehen nebst Zinsen für ein Jahr nicht übersteigen.

Unter dieses Verbot fallen nicht

- a) langfristige, nach hierfür genehmigten Sondergeschäftsplänen erfolgende Darlehensgeschäfte, bei denen entweder das Lebensversicherungsunternehmen selbst der Darlehensgeber ist oder bei denen geschäftsplanmäßig gegenüber der Aufsichtsbehörde festgelegt ist, in welcher Weise das Darlehen beschafft und unter welchen Bedingungen es gegeben wird;
- b) Hypothekenhergaben an Versicherungsnehmer seitens ihres Lebensversicherungsunternehmens.

**42. Gewährung von Darlehen**

Bei der Gewährung von Darlehen durch Versicherungsunternehmen sind Versicherungsverträge zu beachten, die bei anderen Versicherungsunternehmen im Zeitpunkt der Darlehensgewährung bestehen. Mit diesem Grundsatz steht es nicht in Widerspruch, wenn das Darlehen gewährende oder ein ihm nahestehendes Versicherungsunternehmen verlangt, dass es an den bestehenden Versicherungsverträgen des Darlehensnehmers angemessen beteiligt wird. Unlauter ist es hingegen, wenn ein Darlehensnehmer gezwungen wird, von dem besitzenden Versicherungsunternehmen die vorzeitige Aufhebung eines noch auf längere Zeit bestehenden Versicherungsvertrages zu verlangen. Im Zusammenhang mit solchen Darlehensgeschäften sind keine Versicherungsabschlüsse mit Dritten (z. B. Mietern, Lieferanten, Abnehmern oder Arbeitnehmern) anzustreben. Dem Darlehen gewährenden Versicherungsunternehmen ist es nicht verwehrt, zu seiner Sicherheit einen vollen Versicherungsschutz zu verlangen.

Wird zur Sicherung eines Darlehens ein Lebensversicherungsvertrag geschlossen, so darf die Versicherungssumme das Darlehen nicht in sittenwidriger Weise übersteigen. Deshalb sollte die Versicherungssumme nicht höher als das Darlehen nebst Zinsen für ein Jahr sein. Unter dieses Verbot fallen nicht

- a) langfristige, nach Geschäftsplänen der Lebensversicherungsunternehmen erfolgende Darlehensgeschäfte, bei denen entweder das Lebensversicherungsunternehmen selbst der Darlehensgeber ist oder bei denen aktuariell festgelegt ist, in welcher Weise das Darlehen beschafft und unter welchen Bedingungen es gegeben wird;
- b) im Grundbuch gesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer seitens ihres Lebensversicherungsunternehmens.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>43. Zugabeverbot und Werbegeschenke</b></p> <p>Es ist unzulässig, eine Versicherung als unentgeltliche Zugabe zu einer Ware oder anderen Leistung anzukündigen, anzubieten oder zu gewähren. Es ist ebenfalls unzulässig, eine Ware oder andere Leistung als unentgeltliche Zugabe zu einer Versicherung anzukündigen, anzubieten oder zu gewähren. Dieses Verbot gilt nicht, wenn lediglich geringwertige Reklamegegenstände, die als solche durcheine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbungstreibenden gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden.</p> <p>Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und Satz 2 gelten auch dann, wenn die Zugabe nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird.</p>	<p><b>43. Unzulässigkeit der Ausspannung</b></p> <p>Es ist unzulässig, in fremde Versicherungsbestände mit unlauteren Mitteln einzudringen.</p> <p>(Anmerkungen zu Ziffer 43 alt: Zugabeverbot und Werbegeschenke nunmehr in Ziffer 40 modifiziert geregelt)</p>
<p><b>44. Zeitschriftenversicherung</b></p> <p>Die Vermittlung und der Abschluss von Versicherungsverträgen darf mit der Lieferung periodischer Druckschriften nur nach Maßgabe der aufsichtsbehördlichen Anordnungen verbunden werden</p>	<p><b>44. Zeitschriftenversicherung</b></p> <p>Die Vermittlung und der Abschluss von Versicherungsverträgen darf mit der Lieferung periodischer Druckschriften nur nach Maßgabe der aufsichtsbehördlichen Anordnungen verbunden werden.</p>
<p><b>45. Versicherungsschutz als Werbemittel</b></p> <p>Es ist unzulässig, eine Versicherungsschutz zwecks Werbung für eine Ware oder andere Leistung anzukündigen, anzubieten oder zu gewähren.</p>	<p><b>45. Nicht belegt</b></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>VII. Sondervergütungen, Nebenkosten</b></p> <p><b>46. Sondervergütungen (Provisionsabgabeverbot)</b></p> <p>...</p>	<p><b>46. Nicht belegt</b></p> <p>(Anmerkung: nunmehr erstmalig in Ziffer 41 geregelt)</p>
<p><b>47. Berechnung und Erhebung von Nebenkosten</b></p> <p>Die Versicherungsunternehmen dürfen nur die tatsächlich anfallenden, vertraglich vereinbarten Nebenkosten erheben, die im Rahmen des Aufsichtsrechts zulässig sind.</p> <p>Die Höhe der Nebenkosten ist in übersichtlicher Weise in die Antragsvordrucke und in die Versicherungsscheine aufzunehmen, soweit dies aufsichtsbehördlich vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Vertreter dürfen nur die von den Versicherungsunternehmen berechneten oder vertraglich vorgesehenen Nebenkosten erheben.</p>	<p><b>47. Erhebung von Nebenkosten</b></p> <p>Versicherungsunternehmen und Vermittler dürfen nur die vertraglich vereinbarten Nebenkosten erheben.</p>

**BESONDERER TEIL****A. Lebensversicherung****I. Ausspannung von Versicherungen****48. Unzulässigkeit der Ausspannung**

Die Ausspannung von Versicherungen und der Versuch der Ausspannung sind unzulässig. Eine Ausspannung liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen oder der für das Unternehmen Handelnde in der Absicht, eine Versicherung abzuschließen oder zu vermitteln, vorsätzlich jemanden dazu veranlasst, ein anderwärts bestehendes oder beantragtes Versicherungsverhältnis (Einzel- oder Gruppenversicherung) vorzeitig zu lösen

**BESONDERER TEIL****A. Lebensversicherung****I. Ausspannung von Versicherungen****48. Unzulässigkeit der Ausspannung**

Eine Ausspannung liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen oder der für das Unternehmen Handelnde in der Absicht, eine Versicherung abzuschließen oder zu vermitteln, vorsätzlich jemanden dazu veranlasst, ein anderwärts bestehendes Versicherungsverhältnis vorzeitig zu lösen. Da die Ausspannung in der Lebensversicherung für die versicherten Personen in der Regel mit Nachteilen verbunden ist, soll diese unterbleiben. Die Ausspannung mit unlauteren Mitteln oder auf unlautere Weise ist unzulässig. Eine unzulässige Ausspannung liegt insbesondere vor, wenn eine nach den Umständen erforderliche Aufklärung über die mit der Vertragsbeendigung verbundenen Nachteile unterblieben ist.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>49. Regelung in Vertreterverträgen</b></p> <p>Die Versicherungsunternehmen und die Generalagenten sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um Ausspannungen und Ausspannungsversuche zu unterbinden. Zu diesem Zweck nehmen sie in alle Verträge mit Vertretern folgende Bestimmungen auf:</p> <p>„Die Ausspannung von Versicherungen und der Versuch der Ausspannung sind unzulässig. Für durch Ausspannung gewonnene Versicherungen besteht kein Anspruch auf irgendeine Verfügung; etwa empfangene Vergütungen sind zurückzugewähren.“</p>	<p><b>49. Nicht belegt</b></p>
<p><b>50. Vermerk im Antragsvordruck</b></p> <p>Den Versicherungsunternehmen wird empfohlen, in den Antragsvordruck folgenden Vermerk aufzunehmen:</p> <p>„Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.“</p>	<p><b>50. Nicht belegt</b></p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

**51. Verfahren in Ausspannungsfällen**

Behauptet ein Versicherungsunternehmen unter Darlegung eines bestimmten Sachverhalts eine in seinen Bestand eingreifende Ausspannung oder einen Ausspannungsversuch, soll das von dieser Behauptung betroffene Versicherungsunternehmen dazu binnen angemessener Frist eingehend Stellung nehmen. Einigen sich die Versicherungsunternehmen nicht, ist jedes von Ihnen berechtigt, sich an den Schlichtungsausschuss des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen zu wenden. In jedem Fall soll eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch den Schlichtungsausschuß versucht werden, bevor ein ordentliches Gericht angerufen wird.

**51. Verfahren in Ausspannungsfällen**

Behauptet ein Versicherungsunternehmen unter Darlegung eines bestimmten Sachverhalts eine unzulässige Ausspannung oder einen Ausspannungsversuch, soll das von dieser Behauptung betroffene Versicherungsunternehmen dazu binnen Monatsfrist nach Aufforderung eingehend Stellung nehmen. Einigen sich die Versicherungsunternehmen nicht, soll unter Einschaltung des GDV eine gütliche Beilegung versucht werden, bevor ein ordentliches Gericht angerufen wird.

## Alte Fassung

## Neue Fassung

**52. Rückgängigmachung der Ausspannung**

Ist eine Ausspannung erfolgt, so soll wie folgt verfahren werden:

- a) Ist der bei dem zweiten Versicherungsunternehmen gestellte Antrag noch nicht angenommen, so wird dieses den Antrag an den Antragsteller zurückgeben unter Hinweis darauf, daß es keine Versicherung abzuschließen wünsche, welche unter gleichzeitiger Aufgabe einer bei einem anderen Versicherungsunternehmen bestehende Versicherung beantragt wird, und deshalb auf die Weiterbearbeitung des Antrages verzichte.
- b) Ist der Versicherungsschein ausgefertigt, aber noch nicht eingelöst, so wird das Versicherungsunternehmen unter demselben Hinweis wie unter a) vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder nach c) verfahren.
- c) Ist der neue Versicherungsschein schon eingelöst, so soll das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Unzweckmäßigkeit der Aufgabe der Versicherung das Anerbieten machen, die neue Versicherung bis zur Höhe der ausgespannten Summe zu löschen und den dafür gezahlten Beitrag abzüglich des geschäftsplanmäßigen Risikobeitrages an ihn auf sein Beitragskonto bei dem betreffenden Versicherungsunternehmen zu überweisen.

**52. Rückgängigmachung der Ausspannung**

Ist eine unzulässige Ausspannung erfolgt, soll das zweite Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Unzweckmäßigkeit der Aufgabe der Versicherung das Anerbieten machen, die neue Versicherung bis zur Höhe der ausgespannten Summe aufzuheben und den dafür gezahlten Beitrag abzüglich des geschäftsplanmäßigen Risikobeitrages zu erstatten.



Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>II. Besondere Vorschriften für die Werbung</b></p> <p><b>53. Angaben zur Überschubeteiligung</b></p> <p>Die Darstellung und Erläuterung zur Überschubeteiligung der Versicherungsunternehmen ist nur im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und Verwaltungsgrundsätze zulässig.</p>	<p><b>II. Besondere Vorschriften für die Werbung</b></p> <p><b>53. Angaben zur Überschussbeteiligung</b></p> <p>Die Darstellung und Erläuterung zur Überschussbeteiligung muss im Einklang mit den aufsichtsbehördlichen Anordnungen und Verwaltungsgrundsätzen stehen .</p>
<p><b>54. Verwendung von Sparbüchern, Sparuhren und ähnlichen Einrichtungen</b></p> <p>Wenn ein Versicherungsunternehmen zur Werbung und Beitragseinzahlung sog. Sparuhren, Sparbüchern oder ähnliche Einrichtungen verwendet, muß der Versicherungsnehmer oder Antragsteller über den Zweck dieser Einrichtung aufgeklärt werden.</p>	<p><b>54. Nicht belegt</b></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>B. Sach-, HUK- und Rechtsschutzversicherung</b></p> <p><b>I. Gemeinsame Bestimmungen für die Sach-, HUK- und Rechtsschutzversicherung</b></p> <p><b>55. Werbung von Versicherungsverträgen</b></p> <p>Aufgabe der Werbung ist es in erster Linie, dafür zu sorgen, daß unversicherte oder nicht ausreichend versicherte Wagnisse Versicherungsschutz erhalten.</p>	<p><b>55. Nicht belegt</b></p>
<p><b>56. Ausspannung und Kündigungshilfe</b></p> <p>Es ist unzulässig, in fremde Versicherungsbestände planmäßig und mit unlauteren Mitteln einzudringen. Es ist insbesondere unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vorgedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Kündigungsschreiben zu verwenden oder Versicherungsinteressenten zur Unterzeichnung vorzulegen;</li> <li>b) von Versicherungsinteressenten vor- oder nachdatierte Kündigungsschreiben oder Kündigungsschreiben mit offenem Datum zu verwenden oder das Datum nachträglich auszufüllen;</li> <li>c) Kündigungsschreiben, deren Weiterleitung der Vertreter oder sein Versicherungsunternehmen übernommen hat, später als einen Monat nach der Unterzeichnung an den Empfänger weiterzugeben;</li> <li>d) Ablaufdaten fremder Versicherungen durch Verwendung von Werbeprospekten mit vorgedruckter Antwort oder durch ähnliche Maßnahmen zu sammeln;</li> <li>e) Schadenfälle, die bei fremden Versicherungsunternehmen angemeldet oder von diesen abgewickelt sind, zum Anlaß zu nehmen, in die Bestände dieser Versicherungsunternehmen einzudringen.</li> </ul>	<p><b>56. Nicht belegt</b></p> <p>[Anmerkung: Die Ausspannung in der Sachversicherung ist nunmehr in einer allgemeinen Vorschrift (Ziffer 43) mit erfasst.]</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>57. Vorversicherungsverträge</b></p> <p>Es ist verboten, Anträge aufzunehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Versicherung erst später als ein Jahr nach Abschluss beginnen soll;</li> <li>b) die Versicherung noch länger als ein Jahr bei einem anderen Versicherungsunternehmen besteht.</li> </ul> <p>Verboten ist es, sich einseitige Erklärungen aushändigen zu lassen, durch die sich Versicherungsnehmer, die noch länger als ein Jahr anderweitig versichert sind, verpflichten, die Versicherung nach Vertragsablauf ganz oder teilweise auf das neue Versicherungsunternehmen zu übertragen. Die Bestimmungen der Nr. 42 werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Verboten ist die Verwertung von Kündigungserklärungen oder Ermächtigungen zur Kündigung anderweitig bestehender Versicherungsverträge, wenn diese Erklärungen dem Versicherungsunternehmen oder seinem Vertreter früher als ein Jahr vor Ablauf des bestehenden Versicherungsvertrages zugehen.</p>	<p><b>57. Nicht belegt</b></p>
<p><b>58. Vertragsverlängerungen</b></p> <p>Unterliegt die Dauer von Versicherungsverträgen in einzelnen Versicherungszweigen einer zeitlichen Begrenzung, so darf die daraus sich ergebende Höchstdauer auch bei Verlängerungen, gerechnet vom Abschluß der Verlängerungsverträge an, nicht überschritten werden.</p> <p>Es ist unzulässig, den Versicherungsnehmer beiläufig ein Schreiben oder einen Vordruck unterzeichnen zu lassen, in dem Anträge auf Vereinbarungen weniger wichtiger Art mit Verlängerungen verbunden sind.</p>	<p><b>58. Nicht belegt</b></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>59. Nachversicherungen</b></p> <p>Die Werbung von Nachversicherungen zu anderweitig bestehenden Stammverträgen in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung soll unterbleiben, wenn die Nachversicherungssumme unter 10.000 DM liegt. Die Erhöhung der Deckungssumme zu anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherungen soll stets unterbleiben.</p> <p>Ferner sind die sich nach Landesgesetzen, Satzungen und Versicherungsbedingungen der öffentlichrechtlichen Versicherer für die Kündigung und Nachversicherung ergebenden Beschränkungen in der Gebäudefeuerversicherung zu beachten.</p>	<p><b>59. Nicht belegt</b></p>
<p><b>60. Mitversicherung</b></p> <p>Erörterungen oder Absprachen unter den Beteiligten, Stellungnahmen von Mitbeteiligten und Empfehlungen von Vereinigungen der Versicherer dürfen nicht mitgeteilt oder angedeutet werden. Kenntnisse, die Mitbeteiligte und ihre Vertreter über solche Erörterungen erlangt haben, dürfen sie nicht zum Wettbewerb zwischen mitbeteiligten Versicherern verwenden. Eben so wenig darf Außenstehenden gegenüber Kritik an den Entschlüssen der Beteiligten geübt werden.</p> <p>Ein mitbeteiligter Versicherer soll sich beim Versicherungsnehmer um die Führung oder eine höhere Beteiligung erst bewerben, nachdem die laufende Versicherung gekündigt ist. Das gilt nicht für Nachversicherungen.</p>	<p><b>60. Nicht belegt</b></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>II. Besondere Bestimmungen für die Sachversicherung</b></p> <p><b>61. Wohnungseigentum</b></p> <p>Bei Wohnungseigentum sollen das „gemeinschaftliche Eigentum“, das einzelne Wohnungseigentum und alles „Sondereigentum“ einheitlich in einem Versicherungsvertrag versichert werden.</p>	<p><b>61. Nicht belegt</b></p>
<p><b>62. Wettbewerb bei Wechsel des Versicherungsortes und bei Zwangsverwaltung</b></p> <p>Werden versicherte Sachen nach einem anderen Versicherungsort verbracht, so soll dies nicht zur Ausspannung der Versicherung benutzt werden.</p> <p>Die Zwangsverwaltung soll nicht zur Ausspannung der bestehenden Versicherung benutzt werden. Versicherungsanträge eines Zwangsverwalters werden abgelehnt, wenn nicht der die Eigentumsversicherung deckende Versicherer die bei ihm abgeschlossene Versicherung freigibt. Besitzende Versicherer dürfen vom Zwangsverwalter beantragte Verlängerungen für mehr als ein Jahr nur dann entgegennehmen, wenn eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt.</p>	<p><b>62. Nicht belegt</b></p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

**III. Besondere Bestimmungen für die Haftpflicht- und Unfallversicherung****63. Gruppenversicherungsverträge**

Gruppenversicherungsverträge sind solche Verträge, in denen durch einen Versicherungsnehmer und einen Versicherungsschein eine Mehrheit von Personen versichert wird. Sie sind auch unter Gewährung von Sondervorteilen zulässig, wenn sie abgeschlossen werden

- a) mit dem einzelnen Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer gegen die Haftpflicht aus einem Betrieb des Versicherungsnehmers, gegen Unfälle innerhalb und außerhalb des Berufes oder nur gegen Berufsunfälle oder nur gegen außerberufliche Unfälle;
- b) zur Deckung einer vorübergehenden Gefahr (Sportveranstaltung, Ausstellung oder dergleichen);
- c) mit dem einzelnen Verein zugunsten seiner Mitglieder gegen die aus der Vereinszugehörigkeit oder aus einer Betätigung für den Verein erwachsenden Unfall- oder Haftpflichtgefahren;
- d) mit einzelnen Personen, Firmen, Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugunsten einer Mehrheit von Personen gegen diejenigen Unfall- oder Haftpflichtgefahren, die diesen Personen aus der Benutzung der vom Versicherungsnehmer getroffenen Einrichtungen oder aus einer Betätigung in ihnen erwachsen.

**63. Nicht belegt**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>C. Krankenversicherung</b></p> <p><b>I.      Ausspannung von Versicherungen</b></p> <p><b>64.     Werbung von Versicherungsverträgen</b></p> <p>Aufgabe der Werbung ist es in erster Linie, dafür zu sorgen, daß unversicherte oder nicht ausreichend versicherte Wagnisse Versicherungsschutz erhalten</p>	<p><b>B. Krankenversicherung</b></p> <p><b>I.      Ausspannung von Versicherungen</b></p> <p><b>64.     Werbung von Versicherungsverträgen</b></p> <p>Aufgabe der Werbung ist es in erster Linie, dafür zu sorgen, dass unversicherte oder nicht ausreichend versicherte Wagnisse Versicherungsschutz erhalten.</p>
<p><b>65.     Unzulässigkeit der Ausspannung</b></p> <p>Ein Wechsel des Versicherungsunternehmens in der privaten Krankenversicherung ist in der Regel für die versicherten Personen nachteilig. Deshalb sollen Ausspannungen unterbleiben. Ausspannungen mit unlauteren Mitteln oder auf unlautere Weise sind unzulässig; das gleiche gilt für die Rückwerbung.</p>	<p><b>65.     Unzulässigkeit der Ausspannung</b></p> <p>Eine Ausspannung liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen oder der für das Unternehmen Handelnde in der Absicht, eine Versicherung abzuschließen oder zu vermitteln, vorsätzlich jemanden dazu veranlasst, ein anderwärts bestehendes Versicherungsverhältnis vorzeitig zu lösen. Da die Ausspannung in der Krankenversicherung für die versicherten Personen in der Regel mit Nachteilen verbunden ist, soll diese unterbleiben.</p> <p>Die Ausspannung mit unlauteren Mitteln oder auf unlautere Weise ist unzulässig. Eine unzulässige Ausspannung liegt insbesondere vor, wenn gegen nachstehende Bestimmungen verstoßen wird:</p> <p><i>a) Aufklärung über die mit der Vertragsbeendigung verbundenen Nachteile</i></p> <p>Beabsichtigt ein Versicherter, zu einem anderen Versicherungsunternehmen zu wechseln, so ist der Antragsteller auch auf mögliche Nachteile (insbesondere höheres Eintrittsalter, Wartezeiten, Risikozuschläge, Verlust von gesetzlichem Beitragszuschlag und Alterungsrückstellung) hinzuweisen. Außerdem wird auf die im Antrag enthaltene diesbezügliche Aufklärung verwiesen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>b) <i>Verschweigen anzeigepflichtiger Tatbestände seitens des Vermittlers</i></p> <p>Der Vermittler handelt unlauter, wenn er bei Ausfüllung des Antrages die ihm durch den Antragsteller mitgeteilten anzeigepflichtigen Umstände nicht vollständig angibt.</p>
<p><b>66. Regelung in Vertreterverträgen</b></p> <p>In alle Verträge mit Vertretern ist folgende Bestimmung aufzunehmen:</p> <p>„Die Ausspannung von Versicherungen und der Versuch der Ausspannung haben zu unterbleiben. Ausspannungen mit unlauteren Mitteln oder auf unlautere Weise sind unzulässig. Für Versicherungen, die nach den Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft - Besonderer Teil C „Krankenversicherung“ – freigegeben werden, besteht kein Anspruch auf irgendeine Vergütung; etwa empfangene Vergütungen sind zurückzugewähren.“</p>	<p><b>66. Nicht belegt</b></p>



**67. Fälle unzulässiger Ausspannung**

Eine Werbung oder Ausspannung mit unlauteren Mitteln oder auf unlautere Weise ist insbesondere gegeben, wenn gegen nachstehende Bestimmungen verstoßen wird:

- a) *Aufklärung über die mit dem Wechsel des Versicherungsunternehmens verbundenen Nachteile*  
Beabsichtigt ein Versicherter, zu einem anderen Versicherungsunternehmen überzutreten, so ist der Antragsteller auch auf mögliche Nachteile (z. B. Versicherungsalter, Wartezeiten, Risikozuschläge, Beitragsrückerstattung usw.) hinzuweisen. Außerdem wird auf die im Antrag enthaltene diesbezügliche Aufklärung verwiesen.
- b) *Verschweigen anzeigepflichtiger Tatbestände seitens des Vertreters*  
Der Vertreter handelt unlauter, wenn er bei der Ausfüllung des Antrages die ihm mitgeteilten Vorerkrankungen und Vorversicherungen nicht angibt.
- c) *Verbot der Kündigungshilfe*  
Es ist verboten, vorgeschriebene, vorgedruckte oder auf andere Weise vervielfältigte Kündigungsschreiben zu verwenden und den Versicherungsinteressenten zur Unterzeichnung vorzulegen. Es ist unzulässig, den Versicherungsinteressenten Kündigungsschreiben zu diktieren, vor- oder nachdatierte Kündigungsschreiben oder solche mit offenen Daten zu verwenden, das Datum nachträglich einzusetzen, sich zur Abgabe der Kündigungserklärung bevollmächtigen zu lassen oder deren Weiterleitung zu übernehmen.
- d) *Verbot des Erlasses der allgemeinen Wartezeit*  
Die aufsichtsbehördlichen Bestimmungen über die allgemeine Wartezeit sind zu beachten. Umgehungen sind unzulässig.

**67. Nicht belegt**

(Anmerkung: a) und b) zu Ziffer 67 alt nunmehr modifiziert geregelt in Ziffer 65)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>e) <i>Hinweis auf Beitragsrückerstattung</i> Bei der Werbung unter Hinweis auf Beitragsrückerstattung sind die in diesem Zusammenhang an die Versicherten zurückgegebenen Monatsbeiträge oder Beitragsteile nicht allein, sondern nur in Verbindung mit der Anzahl der versicherten Personen, für die Beitragsrückerstattung gewährt worden ist, und mit dem aufgewendeten Gesamtbetrag zu nennen.</p>	

## II. Behandlung von Freigabeanträgen

### 68. Verpflichtung zur Freigabe

Wird eine Krankenversicherung beim ersten Versicherungsunternehmen gekündigt, um eine gleichartige bzw. gleichwertige Versicherung (vgl. Nr. 69 Abs. 1) bei einem zweiten Versicherungsunternehmen abzuschließen, so gilt folgendes:

- a) Hat die Versicherung beim ersten Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Versicherten noch nicht drei Jahre bestanden, so ist das zweite Versicherungsunternehmen zur Freigabe verpflichtet, wenn
  - aa) der Versicherungsvertrag bei ihm unter Verletzung der Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb zustande gekommen ist und
  - bb) ein schriftlicher Freigabeantrag des Versicherten vorgelegt wird, worin dieser das erste Versicherungsunternehmen mit der Führung von Freigabeverhandlungen beauftragt. Aus dem Freigabeantrag muß der Tatbestand eines Verstoßes gemäß Nr. 68 Abs. 1 a) aa) ersichtlich sein.
- b) Hat die Versicherung beim ersten Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Versicherten mindestens drei Jahre bestanden, so ist das zweite Versicherungsunternehmen zur Freigabe unabhängig von der Sach- und Rechtslage verpflichtet, wenn der Versicherte im Freigabeantrag die schriftliche Erklärung abgibt, daß er seine bisherige Versicherung fortsetzen will.

## II. Behandlung von Freigabeanträgen

### 68. Verpflichtung zur Freigabe

Wird eine Krankenversicherung beim ersten Versicherungsunternehmen gekündigt, um eine gleichartige bzw. gleichwertige Versicherung (vgl. Nr. 69 Abs. 1) bei einem zweiten Versicherungsunternehmen abzuschließen, so gilt Folgendes:

- a) Hat die Versicherung beim ersten Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Versicherten noch nicht drei Jahre bestanden, so ist das zweite Versicherungsunternehmen zur Freigabe verpflichtet, wenn
  - aa) der Versicherungsvertrag bei ihm unter Verletzung der Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb zustande gekommen ist und
  - bb) ein schriftlicher Freigabeantrag des Versicherten vorgelegt wird, worin dieser das erste Versicherungsunternehmen mit der Führung von Freigabeverhandlungen beauftragt. Aus dem Freigabeantrag muss der Tatbestand eines Verstoßes gemäß Nr. 68 Abs. 1 a) aa) ersichtlich sein.
- b) Hat die Versicherung beim ersten Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Versicherten mindestens drei Jahre bestanden, so ist das zweite Versicherungsunternehmen zur Freigabe unabhängig von der Sach- und Rechtslage verpflichtet, wenn der Versicherte im Freigabeantrag die schriftliche Erklärung abgibt, dass er seine bisherige Versicherung fortsetzen will.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Auf die Frist ist eine bei dem ersten Versicherungsunternehmen dem Versicherungsvertrag unmittelbar vorangegangene Versicherung im Vertrag eines anderen oder eine Anwartschaftsversicherung anzurechnen.</p> <p>Diese Regelungen gelten für beim ersten Versicherungsunternehmen mitversicherte Personen auch, soweit eine Teilkündigung erfolgt ist.</p> <p>Sie finden auf Gruppenversicherungsverträge Anwendung, die nicht einem vorübergehenden Zweck dienen, wenn der Versicherte beim ersten Versicherungsunternehmen in einem Einzel- oder Gruppenversicherungsvertrag versichert war. Dasselbe gilt für Sammelinkassoverträge.</p>	<p>Auf die Frist ist eine bei dem ersten Versicherungsunternehmen dem Versicherungsvertrag unmittelbar vorangegangene Versicherung im Vertrag eines anderen oder eine Anwartschaftsversicherung anzurechnen.</p> <p>Diese Regelungen gelten für beim ersten Versicherungsunternehmen mitversicherte Personen auch, soweit eine Teilkündigung erfolgt ist.</p> <p>Sie finden auf Kollektivrahmenverträge Anwendung, die nicht einem vorübergehenden Zweck dienen, wenn der Versicherte beim ersten Versicherungsunternehmen in einem Einzel- oder Kollektivrahmenvertrag versichert war. Dasselbe gilt für Sammelinkassoverträge.</p>
<p><b>69. Umfang der Freigabe</b></p> <p>Nach der Freigabeverpflichtung gemäß Nr. 68 sind aufzuheben:</p> <p>a) Krankheitskosten-Vollversicherungen,</p> <p>b) Teilversicherungen, soweit beim ersten Versicherungsunternehmen ein gleichartiger bzw. bei der Krankenhaustagegeld- und/oder Krankentagegeldversicherung ein gleichwertiger Versicherungsschutz bestand. Als gleichartig gegenüber einer Krankenhauskostenversicherung gilt auch eine Krankenhaustagegeldversicherung.</p>	<p><b>69. Umfang der Freigabe</b></p> <p>Nach der Freigabeverpflichtung gemäß Nr. 68 sind aufzuheben:</p> <p>a) Krankheitskosten-Vollversicherungen,</p> <p>b) Teilversicherungen, soweit beim ersten Versicherungsunternehmen ein gleichartiger bzw. bei der Krankenhaustagegeld- und/oder Krankentagegeldversicherung ein gleichwertiger Versicherungsschutz bestand. Als gleichartig gegenüber einer Krankenhauskostenversicherung gilt auch eine Krankenhaustagegeldversicherung.</p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

**70. Verfahren der Freigabe**

Der Freigabeantrag muss innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Kündigung beim ersten Versicherungsunternehmen dem zweiten Versicherungsunternehmen zugegangen sein. Um den Versicherten vor der Abgabe gegensätzlicher Erklärungen zu bewahren, ist es dem zweiten Versicherungsunternehmen nicht gestattet, ihn zur Rücknahme des Freigabeantrages zu veranlassen.

Das zweite Versicherungsunternehmen hat binnen eines Monats nach Zugang des Freigabeantrages seine Entscheidung bekanntzugeben. Liegen die Voraussetzungen zur Freigabe vor, so hat es innerhalb derselben Frist die Versicherung rückwirkend ab Beginn aufzuheben. Gezahlte Beiträge und Gebühren sind dem Versicherungsunternehmen ohne Abzug - abgesehen von der Verrechnung gewährter Versicherungsleistungen - zurückzugewähren.

Das zweite Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, ein etwa eingeleitetes Mahnverfahren sofort nach Eingang des Freigabeantrages bis zum Abschluß der Freigabeverhandlungen ruhen zu lassen.

Wird die Freigabe mit Recht verweigert, so muß das erste Versicherungsunternehmen eine form- und fristgerechte Kündigung des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen, die vor Stellung des Freigabeantrages ausgesprochen worden ist.

Wird dem Freigabeantrag erst zu einem Zeitpunkt stattgegeben, nachdem der Vertrag mit dem ersten Versicherungsunternehmen infolge der Kündigung bereits beendet ist, so ist dieses verpflichtet, die bisherige Versicherung wiederherzustellen.

**70. Verfahren der Freigabe**

Der Freigabeantrag muss innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Kündigung beim ersten Versicherungsunternehmen dem zweiten Versicherungsunternehmen zugegangen sein. Um den Versicherten vor der Abgabe gegensätzlicher Erklärungen zu bewahren, ist es dem zweiten Versicherungsunternehmen nicht gestattet, ihn zur Rücknahme des Freigabeantrages zu veranlassen.

Das zweite Versicherungsunternehmen hat binnen eines Monats nach Zugang des Freigabeantrages seine Entscheidung bekannt zu geben. Liegen die Voraussetzungen zur Freigabe vor, so hat es innerhalb derselben Frist die Versicherung rückwirkend ab Beginn aufzuheben. Gezahlte Beiträge und Gebühren sind dem Versicherungsnehmer ohne Abzug - abgesehen von der Verrechnung gewährter Versicherungsleistungen - zurückzugewähren.

Das zweite Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, ein etwa eingeleitetes Mahnverfahren sofort nach Eingang des Freigabeantrages bis zum Abschluss der Freigabeverhandlungen ruhen zu lassen.

Wird die Freigabe mit Recht verweigert, so muss das erste Versicherungsunternehmen eine form- und fristgerechte Kündigung des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen, die vor Stellung des Freigabeantrages ausgesprochen worden ist.

Wird dem Freigabeantrag erst zu einem Zeitpunkt stattgegeben, nachdem der Vertrag mit dem ersten Versicherungsunternehmen infolge der Kündigung bereits beendet ist, so ist dieses verpflichtet, die bisherige Versicherung wiederherzustellen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>III.</b></p> <p><b>71. Verträge mit aufgeschobenem technischen Beginn</b></p> <p>In der Krankenversicherung sind Verträge mit aufgeschobenem technischem Beginn unerwünscht. Sie sind unzulässig, wenn die Versicherung erst später als sechs Monate nach Vertragsabschluß beginnen soll.</p>	<p><b>III. Aufgeschobener technischer Beginn</b></p> <p><b>71. Verträge mit aufgeschobenem technischen Beginn</b></p> <p>In der Krankenversicherung sind Verträge unzulässig, wenn die Versicherung erst später als sechs Monate nach Vertragsabschluss beginnen soll.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>72. Anpassungsklausel</b></p> <p>Soweit bestehende Vereinbarungen diesen Richtlinien nicht entsprechen, sind sie ihnen so bald wie möglich anzupassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>72. Nicht belegt</b></p>
<p><b>73. Verfahren</b></p> <p>Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung dieser Richtlinien sollen gütlich beigelegt werden. Soweit erforderlich, stellen die beteiligten Verbände ihre Dienste hierfür zur Verfügung.</p>	<p><b>73. Verfahren</b></p> <p>Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung dieser Richtlinien sollen gütlich beigelegt werden. Soweit erforderlich, stellen die beteiligten Verbände ihre Dienste hierfür zur Verfügung.</p>
<p><b>74. Besonderheiten der Transportversicherung</b></p> <p>Wegen der traditionellen Eigenarten in der Struktur des Transportversicherungsmarktes lassen sich einzelne Vorschriften der Richtlinien nicht ohne Berücksichtigung dieser Struktur praktizieren. Aus dem gleichen Grunde wurde davon abgesehen, diesen allgemeinen Richtlinien spezielle Vorschriften für die Transportversicherung anzufügen.</p>	<p><b>74. Besonderheiten der Transportversicherung</b></p> <p>Wegen der traditionellen Eigenarten in der Struktur des Transportversicherungsmarktes lassen sich einzelne Vorschriften der Richtlinien nicht ohne Berücksichtigung dieser Struktur praktizieren. Aus dem gleichen Grund wurde davon abgesehen, diesen allgemeinen Richtlinien spezielle Vorschriften für die Transportversicherung anzufügen.</p>
<p><b>75. Besonderheiten der Hagelversicherung</b></p> <p>Für die Hagelversicherung bleibt das Jenaer Abkommen (Wettbewerbsabkommen für die Hagelversicherung) unberührt.</p>	<p><b>75. Nicht belegt</b></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>76. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Wettbewerbsrichtlinien treten mit ihrer Meldung beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Kraft.</p>	<p><b>76. Geltung</b></p> <p>Diese Wettbewerbsrichtlinien gelten ab 1. September 2006.</p>